



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2015

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Genehmigung einer Schulnamensänderung für die Mädchenrealschule der Erzdiözese Bamberg in Schillingsfürst	66
Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Ansbach	66
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichs- gesetz (Art. 13 f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	66
Bekanntmachung der Planungsverbände	
296. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 06.07.2015	67
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Burg Abenberg	68



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Genehmigung einer Schulnamensänderung für die Mädchenrealschule der Erzdiözese Bamberg in Schillingsfürst

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2015 Gz. 44.1-542-1/15

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Wirkung vom 1. August 2015 folgende Schulnamensänderung für die „Mädchenrealschule der Erzdiözese Bamberg Schillingsfürst“ gemäß Art. 99 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genehmigt:

Edith-Stein-Realschule Schillingsfürst der Erzdiözese Bamberg.

Die Schule führt ab dem genannten Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel die neue Schulbezeichnung.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 66

Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2015 Gz. 44.1-5302-3/14

Die Regierung von Mittelfranken hat am 7. Mai 2015 der Staatlichen Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Ansbach antragsgemäß den Schulnamen

Robert-Limpert-Berufsschule

verliehen.

Die Schule führt ab diesem Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel die Bezeichnung

Robert-Limpert-Berufsschule Staatliche Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Ansbach.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 66

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2015, Gz. 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens

1. September

des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres an der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken für **neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f FAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 66

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g **des Planungsverbandes Region Nürnberg** **vom 3. Juni 2015**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 296. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am

Montag, 6. Juli 2015, 10:00 Uhr,
im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 295. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 18.05.2015
2. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2014
3. Entlastung der Jahresrechnung 2014
4. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 4.1 Vierte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buckenhof und
Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spardorf sowie
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. S 14/ B 15
„Nahversorgung Alte Ziegelei“;
Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Landkreis
Erlangen-Höchstadt
5. Arbeitsprogramm der geplanten Verfahrenseinleitungen 2015 - 2017;
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Nürnberg, 3. Juni 2015

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	651.050 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	279.800 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	180.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2015 tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Roth, 8. Mai 2015

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 16.06.2015 bis einschließlich 23.06.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 8. Mai 2015

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 68